

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg zu der Landtagswahl am 13.3.2016

1. Am Sonntag, dem **13.3.2016** findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Merseburg bildete 21 allgemeine Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis spätestens 21.2.2016 übersandt worden sind, ist der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in Merseburg (Stadtverwaltung Merseburg, 06217 Merseburg, Altes Rathaus, Burgstr.1) zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses bzw. die Stimmauszählung erfolgt ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1. die **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

7. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Merseburg gehört zum Wahlkreis 39.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich die entsprechenden Briefwahlunterlagen (einen amtlichen

Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) im Wahlbüro, Stadtverwaltung Merseburg (Altes Rathaus, Burgstr.1, Merseburg) beschaffen, indem er den Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) ausfüllt und dem Wahlbüro (o.g. Adresse) zustellt. Seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss er so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden (Briefkasten vor dem Alten Rathaus, Burgstr.1, 06217 Merseburg). Für die Briefwahl wird dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung gestellt.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den Wahllokalen am Wahltag in Merseburg auch körperlich behinderten Personen (z.B. Rollstuhlfahrern) erleichtert wird, da es in folgenden Wahlräumen / Wahllokalen Auffahrten gibt:

- Wahllokal Nr. 1 und 2 - Jugendzentrum „Mampfe“, Am Saalehang 2
- Wahllokal Nr. 3 – Kursana Domizil Pflegeeinrichtung, An der Hoffischerei 2
- Wahllokal Nr. 4 - Stadtbibliothek, K.-Heinrich-Str. 20
- Wahllokal Nr. 6 - Kindertagesstätte „Feldmäuse“ in Freimfelde, Knapendorfer Weg 92
- Wahllokal Nr. 11 und 12 - Altenpflegeheim CURANUM, Oeltzschnerstr. 120
- Wahllokal Nr. 17 - Schule für geistig Behinderte, Naumburger Str. 167
- Wahllokal Nr. 19 – Ortsteil Beuna, Bürgerbüro, Am Wassergraben 11

Dabei ist zu beachten, falls ein o.g. Wahllokal vom Wähler genutzt werden soll, das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Wahllokal aber nicht mit diesem Wahllokal übereinstimmt, werden ein Wahlschein / Briefwahlunterlagen benötigt. Diese Wahlunterlagen können wie oben beschrieben bei der Stadtverwaltung Merseburg im Bereich Einwohnermeldewesen, Wahlbüro, Altes Rathaus, Burgstr. 1, 06217 Merseburg beantragt werden.

Merseburg, den 22.2.2016

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

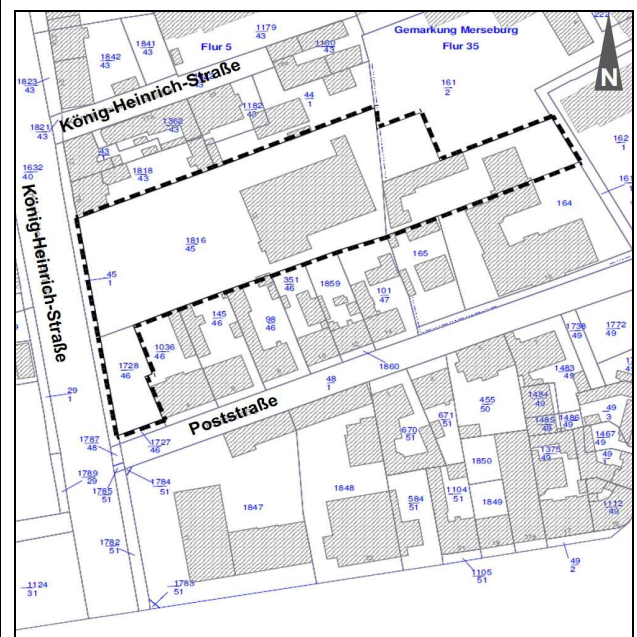
der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße (LIDL)“ wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt Nr. 20/2011 der Stadt Merseburg vom 26.08.2011 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes und Erhaltung und Entwicklung sowie Schutz der zentralen Versorgungsbereiche
- Festsetzung eines Sondergebietes zur planungsrechtlichen Sicherung des Einzelhandelsstandortes

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung an der König-Heinrich-Straße
- im Westen durch die König-Heinrich-Straße
- im Osten durch das Grundstück der Katholischen Pfarrei St. Norbert und die Wohnbebauung An der Hoffischerei
- im Süden durch die Poststraße



Lageplan ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen integrierten Standort, dessen Umfeld vorwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist (Maßnahme der Innenentwicklung)
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Es gibt keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang, deren Grundflächen mitzurechnen sind.

- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden zur Einsicht

vom 04.03.2016 bis 18.03.2016

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, Zimmer 13

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
 Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

bereit gehalten.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Merseburg, den 24.02.2016

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
 der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die
 Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

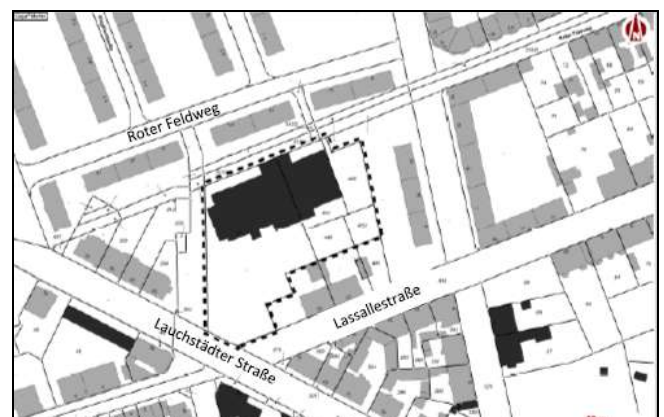
Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße (REWE) wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt Nr. 20/2011 der Stadt Merseburg vom 26.08.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes und Erhaltung und Entwicklung sowie Schutz der zentralen Versorgungsbereiche
- Festsetzung eines Sondergebietes zur planungsrechtlichen Sicherung des Einzelhandelsstandortes

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten durch die Wohnbebauung an der von-Harnack-Straße
- im Süden und Osten durch die Lassallestraße und die Lauchstädter Straße
- im Norden durch die Wohnbebauung an der Straße Roter Feldweg



Lageplan ohne Maßstab

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen integrierten Standort, dessen Umfeld vorwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist (Maßnahme der Innenentwicklung)
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Es gibt keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang, deren Grundflächen mitzurechnen sind.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden zur Einsicht

vom 04.03.2016 bis 18.03.2016

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 10, Zimmer 13

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

bereit gehalten.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Merseburg, den 24.02.2016
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Gewässerschau erfolgt am 07. April

Der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ lädt zur diesjährigen Gewässerschau ein. Zur Gewässerschau sind neben Vertretern der Wasser- und Naturschutzbehörden, der Städte- und Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände auch interessierte Bürger eingeladen. Die Gewässerschau findet in Merseburg (mit Ortsteilen) am 07. April statt. Treffpunkt für alle Interessierten ist 11.00 Uhr, Parkplatz Lauchstädter Straße 6. Folgende Gewässer werden begutachtet: Gewässer in Meuschau, Werder, Geusa.

Weitere Informationen unter folgenden Kontakt:
Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“
Geschäftsführer Herr Köcher
Bahnhofstraße 32
06242 Braunsbedra
Tel./Fax: 034633 210 86, Mobil: 0170/ 2392421

Frühjahrsdeichschau in Merseburg

Die Schaukommission wird am 11. April 2016 zur Frühjahrsdeichschau zusammentreten. Ziel ist es, den ordnungsgemäßen Zustand der Deiche und der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu prüfen. Eigentümer und Anlieger werden gebeten, die Wege entlang der Deiche für die Durchführung der Schau frei zu halten. Darüber hinaus wird gebeten, das ungehinderte Betreten des Grundstückes zu gewährleisten. Bürger können auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen.

Termine für die Frühjahrsdeichschau am 11. April 2016:

9.30 Uhr,
Deichabschnitt Trebnitzer Deich, Merseburg OT Trebnitz
Treffpunkt: Eisenbahnstrecke Merseburg-Leipzig über die Saale in Trebnitz

11.15 Uhr,
Deichabschnitt Meuschauer Deich, Merseburg OT Meuschau
Treffpunkt: Friedhof Meuschau

12.30 Uhr,
Deichabschnitt Werderdeich, Merseburg
Treffpunkt: Brücke Werder Schleuse

Fragen und Hinweise zum betreffenden Deichabschnitt richten Sie bitte an das Straßen- und Grünflächenamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, Tel. 03461 445 270 oder schriftlich an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Merseburg, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle (Saale).

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de